

Merkblatt zu Vergabemodalitäten

Gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind bei der Vergabe von Leistungen durch den Zuwendungsempfänger die Vergabe- bzw. Verdingungsordnungen (VOL, VOB, VOF) zu beachten, wenn die Förderung des Projektes mehr als 50.000 € beträgt.¹ Diese enthalten die Vorgaben zur Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens. Hierzu gehört es, dass Aufträge durch eine öffentliche Ausschreibung zu vergeben sind, d.h. es ist eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufzufordern, Angebote einzureichen (siehe auch: www.vergabeplattform.berlin.de).

Aufträge, die folgende Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) erreichen oder überschreiten, sind auf der EU-Vergabeplattform (<http://simap.europa.eu>) auszuschriften.

bei Lieferaufträgen	von 206.000 Euro
bei Bauaufträgen	von 5.150.000 Euro
bei Dienstleistungen	von 206.000 Euro

Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung sind nur unter besonderen, in den Vergabe- bzw. Verdingungsordnungen genannten Umständen zulässig oder sofern die Natur des Geschäfts dies rechtfertigt. In jedem Fall sind die Gründe für das gewählte Vergabeverfahren sowie die wesentlichen Schritte des Vergabeverfahrens zu dokumentieren.

Ein Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung ist **bis zum 31.12.2010** in folgenden Fällen möglich (Preise jeweils ohne Umsatzsteuer):

formloser Preisvergleich

alle Leistungen bis zu **500 Euro**

freihändige Vergabe

Bauleistungen	bis zu 100.000 Euro
Lieferungen / Leistungen	bis zu 100.000 Euro
Freiberufliche Leistungen*	bis zu 206.000 Euro

* sofern diese nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können

Achtung: Auch bei einer freihändigen Vergabe ist das Wettbewerbsgebot zu beachten und sind mehrere (mindestens drei) Angebote einzuholen.

beschränkte Ausschreibung

bei Bauleistungen bis zu **1.000.000 Euro**

In Verbindung mit der Erhöhung der Wertgrenzen zur freihändigen Vergabe bzw. zur beschränkten Ausschreibung bis Ende 2010 wurde zugleich bestimmt, dass nun über freihändige Vergaben ab 50.000 € und über beschränkte Ausschreibungen ab 150.000 € (jeweils ohne Umsatzsteuer) die Öffentlichkeit nach deren Durchführung in geeigneter Form über das Verfahren und den beauftragten Bieter zu informieren sei.

Für diese Information ist die Vergabeplattform des Landes Berlin zu nutzen. Nach einer Registrierung ist die Eingabe der Daten mittels einer Eingabemaske möglich. Nähere Informationen finden Sie unter www.vergabeplattform.berlin.de.

Der Verzicht auf eine Ausschreibung und ein Beitritt zu bereits bestehenden Rahmenverträgen der Bezirksämter ist nicht zulässig.

¹ Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 50.000 € ist es für sämtliche Vergaben ausreichend, mehrere (mindestens drei) Vergleichsangebote einzuholen. Achtung: Die Wertgrenze bezieht sich im Gegensatz zu allen anderen Fällen auf die Höhe der Gesamtbetrages der Zuwendung und nicht auf die Höhe einzelner Aufträge!